

LG . POSNR	Stichwort
00	Allgemeine Bestimmungen
00.10	Z Rechtliche Vertragsbestimmungen
00.1001	Z
00.1001D	Z VERGABEBEDINGUNGEN
	Der AG behält sich die freie Wahl unter den Angeboten vor. Der AG ist berechtigt, einzelne Positionen sowie Unterleistungsgruppen und Leistungsgruppen eines Angebotes an Dritte zu vergeben oder Teile des Angebotes nicht ausführen zu lassen. Eine solche Vergabe hat auf das Angebot des AN keinen Einfluss; insbesondere werden davon die dem verbleibenden Angebot zugrundeliegenden Kalkulationen nicht berührt und bleiben sämtliche Einheitspreise unverändert. Etwaige pauschalierte Baustellengemeinkosten sind in dem Fall einer nur teilweisen Vergabe den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend anzupassen.
00.1001E	Z MATERIALIEN GLEICHWERTIGKEIT
	Die im Leistungsverzeichnis vom AG angegebenen Materialien gelten als Qualitätsbegriff. Die für den Bauplatzstandort erforderlichen spezifischen Nachweise der Landeszulassung für verwendete Bauteile und Baustoffe sind im Auftragsfall beizubringen. Der AN ist verpflichtet, beim Anbieten von "gleichwertigen Erzeugnissen" bei Angebotsabgabe die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer österreichischen, staatlich autorisierten Prüfanstalt nachzuweisen. Falls der Nachweis der Qualitätsgleichwertigkeit nicht erbracht wird, gelten die im Leistungsverzeichnis vom AG namentlich angeführten Erzeugnisse bzw. Materialien als angeboten. Erfordern die angebotenen gleichwertigen Materialien bzw. Erzeugnisse das Ändern der Architekten-, Statiker-, Haustechnik- oder anderer Fachpläne und/oder -Berechnungen, behält sich der AG vor, im Auftragsfall darauf zu bestehen, dass die im Leistungsverzeichnis vom AG angeführten Materialien bzw. Erzeugnisse zum Angebotspreis ausgeführt werden, sofern der AN nicht sämtliche durch die Verwendung der gleichwertigen Erzeugnisse verursachten Kosten, insbesondere für Planänderungen, übernimmt.
00.1001F	Z BIETERLÜCKEN
	Hat der AN bei den entsprechenden Positionen in der Ausschreibung in die hierfür vorgesehenen Zeilen (Bieterlücken) keine Erzeugnisse oder Materialien seiner Wahl eingesetzt, gelten die vom AG beispielhaft angeführten Erzeugnisse oder Materialien als angeboten. Werden vom AG Erzeugnisse bestimmter Hersteller oder bestimmte Typen verlangt, so gelten diese als bedungen.
00.1001G	Z AUFTRAGSFORM
	Nimmt der AG das Angebot an, erhält der AN ein Auftragschreiben. Mit Zugang des Auftragschreibens beim AN tritt der jeweilige Auftrag in Kraft, ohne dass es einer weiteren Erklärung des AN bedarf. Der AN verpflichtet sich jedoch, dem AG zum Nachweis des Zuganges des Auftragschreibens einen vom Auftragschreiben nicht abweichendem firmenmäßig unterzeichneten Gegenbrief zu übermitteln.
00.1002	Z
00.1002B	Z VORGEWERKE PRÜFUNG
	Der AN hat den AG rechtzeitig insbesondere über die Erfordernisse betreffend angrenzende Gewerke nachweislich zu informieren, die Angaben in der Planung zu erforderlichen Schlitze, Ausnehmungen und sonstige Durchbrüche für Leitungsführungen sowie die Angaben für Montagebehelfe, etc. zum jeweiligen Planungsstand auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und erforderliche Änderungen so rechtzeitig bekannt zu geben, dass dem AG daraus keine Mehraufwendungen entstehen; unterlässt der AN dies, hat der AN den daraus resultierenden Mehraufwand zu tragen und dem AG alles Schaden zu ersetzen.
00.1002C	Z AUSFÜHRUNGSPLÄNE DURCH AN
	Die vom AN zu erstellenden Ausführungszeichnungen, Ausführungspläne, Dokumentationen, Unterlagen, etc. ("Ausführungsunterlagen") sind vom AN mit allen übrigen Gewerken des Bauvorhabens abzustimmen. Sollte die Abstimmung aus Gründen in der Sphäre des AGs nicht möglich sein, hat der AN dies dem AG unter Anführung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Bei allen Einbauarbeiten sind rechtzeitig die notwendigen Naturmaße am Bau zu nehmen; im Übrigen gelten die weitergehenden Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses (Position 00.1505P). Der AN hat die von ihm anzufertigenden Ausführungsunterlagen, Bemusterungsvorschläge, etc. vom AG freigeben zu lassen und diesem so zeitgerecht - Ausführungszeichnungen in 2-facher Ausfertigung - vorzulegen, dass unter Einrechnung einer Freigabefrist von zumindest 14 Tagen der Baufortschritt nicht verzögert wird. Unterlässt der AN dies, hat der AN den daraus resultierenden Mehraufwand zu tragen und dem AG allen Schaden zu ersetzen.
00.1003	Z
	<u>Eine Anfechtung des angebotenen Preises oder des Vertragsinhaltes und Leistungsumfanges aus dem Titel des Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.</u>
	Mit dem angebotenen Preis (Einheitspreis oder Pauschalpreis) ist der Leistungsumfang [LEISTUNGEN

LG . POSNR	Stichwort
	Pos. 00.1005 A J abgegolten. Dazu gehören insbesondere auch folgende Leistungen und Aufwendungen:
00.1003C	<b>Z NEBENLEISTUNGEN</b>  Alle zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Leistungen wie Material- Geräte- und Transportkosten, Kosten für Fremdleistungen, Kapitalkosten, Manipulations- und Gerüstleistungen, die sachgemäße Lagerung von Lieferungen und wiederverwertbaren Bauteilen, alle Zwischenlagerungen sowie alle erforderlichen Umlagerungen bis zur erfolgten Übernahme des Gewerkes.
00.1003F	<b>Z REINHALTUNG</b>  Die ständige Reinhaltung der Baustelle und der anschließenden Verkehrsflächen während der gesamten Baudauer.
00.1003G	<b>Z BAUTEILSCHUTZ; SCHLECHTWEETTER, WINTERMEHRKOSTEN</b>  Sämtliche Mehrkosten, insbesondere für Schlechtwetter, Arbeiten bei Frost und Schneefall. Sicherung aller Bauteile und Baustoffe gegen Schäden durch Sturm, Tagwasser, Grundwasser, Frost und Schnee. Der Auftragnehmer hat somit auf seine Kosten alle Bauteile insbesondere gegen Einwirkung von Regen, Schnee, Frost und dgl. sachgemäß zu schützen, er sorgt selbst für Ableitung der Tagwässer und kann aus diesem Titel keine wie immer gearteten Forderungen an den Auftraggeber stellen.
00.1003I	<b>Z FERTIGSTELLUNGSANZEIGE UNTERLAGEN</b>  Die für die Fertigstellungsanzeige notwendigen Unterlagen sind kostenlos und zeitgerecht beizustellen: 1) Atteste und Prüfzeugnisse ausgestellt von akkreditierter Prüfstellen,entsprechend den europäischen Richtlinien und Zulassungen 2) Übereinstimmungserklärungen, dass die eingebauten Produkte den vorgelegten Attesten und Zulassungen entsprechen. 3) Einbaubestätigungen, dass die Produkte gemäß den EN-Normen und Zulassungeneingebaut wurden. Zeitgerecht gilt die Beistellung binnen drei Wochen aufgesonderte Anfrage des AG, sofern Zweifel auftreten, sowie spätestens 4 Wochenvor Übergabe. Nicht zugelassene Produkte dürfen nicht eingebaut werden und sind kostenlos auszutauschen. 4) Bedienungsanleitungen 5) Pflegeanleitungen für den Bauherrn.
00.1003J	<b>Z BEHÖRDENPRÜFUNGEN UND BEFUNDE</b>  Die Durchführung sämtlicher behördlicher Anzeigen, Ansuchen, Überprüfungen, Abnahmen vorgeschriebener Sicherheitsvorkehrungen u.a.m., samt Beibringung aller Befunde, erforderlichenfalls durch die Beauftragung eines Prüflingenieurs.
00.1003L	<b>Z BESPRECHUNGSTEILNAHME</b>  Die Teilnahme an Baustellenbesprechungen, Besprechungen mit Behörden oder behördenähnlichen Organisationen samt kostenlosem Beibringen aller erforderlichen Atteste und Bewilligungen, soweit diese mit der Leistung des AN in Zusammenhang stehen.
00.1003M	<b>Z VORARBEITEN, PLANPRÜFUNG UND PLANERSTELLUNG</b>  Sämtliche für die Ausführung der Arbeiten vereinbarten oder bloß notwendigen Vorarbeiten des AN, insbesondere die Überprüfung der Unterlagen und - soweit erforderlich - die Erstellung von Plänen, Werkstattzeichnungen und ähnlichem.
00.1003N	<b>Z ABFALLMATERIAL TRENNUNG UND ENTSORGUNG</b>  Der AN hat die Baustelle, soweit es sein Gewerk betrifft, täglich in gereinigtem Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Die Restmassen sind täglich aus dem Baustellenbereich zu entfernen und gegebenenfalls an den mit dem Polier einvernehmlich festgelegten Sammelplatz zu bringen. Die Restmassen sind mindestens wöchentlich nachweispflichtig zu entsorgen und sind dem AG auf dessen Aufforderung hin, die erforderlichen gesetzlichen bzw. behördlichen Nachweise darüber vorzulegen. Besteht eine gesetzliche Trennungspflicht, so hat der AN seine Abfälle bzw. Restmassen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu sortieren oder einem befugten Entsorgungsunternehmen zur entsprechenden Sortierung in einer Behandlungsanlage zu übergeben, wofür er dem AG den Nachweis der fachgerechten Entsorgung der Baurestmassen mittels Baurestmassennachweisformular, aufbauend auf der Grundlage der Abfallnachweisverordnung (BGBl. Nr. 65/1991 samt allfälligen Novellierungen), zu erbringen hat. Ebenso sind alle bei Abbrucharbeiten anfallenden Materialien ohne gesonderte Vergütung zu entsorgen. Der AG kann die Freigabe der Rechnungen von der Vorlage des(r) Nachweise(s) abhängig machen.

LG . POSNR	Stichwort
	<p>Erfolgt keine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Trennung so haftet der AN dem AG für sämtliche daraus entstandene Schäden (z. B. Entsorgungsmehrkosten) und hält den AG im Hinblick auf allfällige behördliche oder gerichtliche Strafen schadlos.</p> <p>Kommt der AN seiner diesbezüglichen Verpflichtung zur Reinigung bzw. Entsorgung trotz Aufforderung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nach, so kann ohne weitere Benachrichtigung oder Nachfristsetzung durch den AG die Beseitigung derartiger Verunreinigungen und Restmassen per Ersatzvornahme zuzüglich 10% Manipulationsaufwand auf Kosten des AN erfolgen. Ist eine Zuordenbarkeit an einzelne AN nicht möglich, erfolgt die Aufteilung der diesbezüglichen Kosten bzw. Schäden auf sämtliche beteiligte AN anteilig - nach Wahl des AG - entweder nach Köpfen oder entsprechend dem Verhältnis ihrer geprüften Schlussrechnungssummen. Bestreitet der AN seine Beteiligung an einer Verunreinigung, so obliegt es ihm, das Gegenteil zu beweisen.</p>
00.1004 00.1004A	<p>Z Z ABRECHNUNG PAUSCHAL</p>
	<p><u>Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Massen bzw. Leistungen. Der AN ist verpflichtet vor Auftragserteilung die Massen des Leistungsverzeichnisses zu prüfen. Nachträglich festgestellte Rechenfehler, Massenmehrungen, sonstige Irrtümer, etc. - gleich aus welchem Grund - haben keine Erhöhung des Pauschalpreises zur Folge. Nachforderungen aus diesen Gründen werden nicht anerkannt. Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch ausdrücklich vereinbarte Ausführungsänderungen, werden getrennt ermittelt und die Kosten dem Pauschalpreis zugeschlagen oder von diesem in Abzug gebracht. Nur eine vom AG schriftlich bestätigte Pauschalpreiserhöhung wird bei der Abrechnung berücksichtigt.</u></p>
00.1004B	<p>Z ABRECHNUNG MENGENNACHWEISE</p>
	<p>Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Leistungen bzw. Lieferungen zu Einheitspreisen, so sind Ausmaß und Mengen auf Verlangen des AG gemeinsam festzustellen und mit überprüfbaren Aufstellungen, Abrechnungsplänen, Lieferscheinen und Regielisten durch den AN nachzuweisen. Versäumt der AN eine vom AG angesetzte gemeinsame Aufnahme, so gelten die Feststellungen des AG.</p>
00.1004C	<p>Z ABRECHNUNG REGIE</p>
	<p><u>Regiearbeiten sind nur über gesonderten schriftlichen Auftrag im Vorhinein durchzuführen. Die Regieliste ist dem örtlichen Bauleiter täglich in 1-facher Ausführung zur Unterzeichnung vorzulegen. Die verspätete Vorlage der Regielisten führt zum Verlust des Anspruches. Die Bestätigung durch den AG belegt nur die Durchführung der Arbeiten, die Anerkennung als Regiearbeit erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung. Bei Regiearbeiten wird für Aufsichtspersonal, Gemeinkosten, etc. keine Vergütung geleistet; es kann für jede Arbeitsgattung nur jener Arbeitslohn in Rechnung gestellt werden, der für die betreffende Arbeit fachlich erforderlich war. Materialien werden auf Basis der verhandelten Einheitspreise vergütet. Sämtliche Regiearbeiten bis zur Übernahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn, also auch nach Beendigung der Arbeiten durch den AN, gelten als angehängte Regieleistungen. Regieleistungen gelten als Teil der Gesamtleistung und sind gegebenenfalls unter den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses ausnahmslos in den Abschlagsrechnungen bzw. der Schlussrechnung zu verrechnen. Alle vertraglich vereinbarten Abzüge (z.B. Deckungsrücklass, Bauschaden, Skonto, etc.) werden auch von Regieleistungen in Abzug gebracht.</u></p>
00.1004D	<p>Z AUFTRAG NACHTRAGSLEISTUNGEN</p>
	<p><u>Allgemein gilt, dass für Leistungen, für welche keine schriftlich genehmigten Nachtragsangebote im Vorhinein oder keine bestätigten Regiescheine vorliegen, keine Vergütung geleistet wird.</u></p>
00.1005 00.1005A	<p>Z Z LEISTUNGSUMFANG</p>
	<p>Der Leistungsumfang des AN umfasst alle Leistungen des AN, die durch den Vertrag samt seiner Bestandteile unter den daraus abzuleitenden Umständen der Leistungserbringung festgelegt werden, sowie alle Leistungen, die zur Erreichung des vom AG angestrebten Erfolges der Leistungen des AN notwendig sind, auch wenn Leistungen im Vertrag samt seiner Bestandteile nicht genannt sind. <u>Dazu zählen insbesondere alle Lieferungen und Leistungen, die zur Vertragsgemäßheit der Leistung erforderlich sind, auch wenn die hierzu notwendigen Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten sind.</u> Aus dem Leistungsumfang ausgenommen sind die nach dem Vertrag ausdrücklich vom AG beizustellenden Leistungen.</p> <p>Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen. Bei der Ausführung der Leistung hat er insbesondere die Bescheide der Behörden samt ihren Anlagen, soweit diese die Ausführung seiner Leistung betreffen und in den besonderen Vertragsbestimmungen nichts Anderes vereinbart wird, die gesetzlichen Bestimmungen einschließlich aller Anwendung findenden öffentlich rechtlichen Vorschriften und die aktuell allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik sowie die einschlägigen Normen und Richtlinien technischen Inhaltes (z.B. EN-Normen, Ö-Normen, subsidiär DIN-Normen, etc.) einzuhalten, soweit diese Normen und Richtlinien technischen Inhalts die aktuell allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik widerspiegeln.</p>

LG . POSNR	Stichwort
	<p>Die Leistungen haben dem Vertrag samt seiner Bestandteile zu entsprechen und die im Vertrag samt seiner Bestandteile vereinbarten Eigenschaften und, soweit solche nicht vereinbart sind, die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufzuweisen und der getroffenen Vereinbarung und, soweit keine Vereinbarung getroffen wurde, der Natur des Geschäftes gemäß verwendet werden zu können. Die Qualität der Lieferungen und Leistungen hat in jedem Fall dem aktuell allgemein anerkannten Stand der Technik sowie den einschlägigen Normen und Richtlinien technischen Inhaltes (z.B. EN-Normen, Ö-Normen, subsidiär DIN-Normen, etc.) zu entsprechen, soweit diese Normen und Richtlinien technischen Inhalts den aktuell allgemein anerkannten Stand der Technik widerspiegeln.</p>
00.1005F	<p><b>Z PROBEBETRIEB ABNAHMEN DOKUMENTATION</b></p> <p>Güte- und Funktionsprüfungen sowie Probetriebe sind vor der Übergabe der Leistungen an den AG durchzuführen; deren Ergebnis ist in Protokollen festzuhalten. Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten die vorgeschriebenen oder vereinbarten Abnahmen seitens der zuständigen Behörden, Überwachungsorgane, etc. einzuholen, er hat spätestens bei der Übernahme an den AG eine komplette Bestandsdokumentation (Atteste, Bescheinigungen, Gutachten, etc.), alle Bedienungsanleitungen, Wartungshinweise, etc. in deutscher Sprache in 2-facher Ausfertigung sowie allenfalls erforderliche Reserveteile zu übergeben.</p>
00.1005G	<p><b>Z BAUTAGESBERICHTE</b></p> <p>Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte wie in Punkt 6.2.7.2.2. der ÖNORM B 2110 in der Fassung 15.03.2013 geregelt zu führen, die dem AG - sofern darüber nichts anderes vereinbart wurde - wöchentlich nachweislich zu übergeben sind. Im Übrigen gelten die weitergehenden Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses.</p>
00.1005H	<p><b>Z BAUBESPRECHUNGEN</b></p> <p>Der AN verpflichtet sich, über Wunsch des AG an Baubesprechungen teilzunehmen.</p>
00.1005I	<p><b>Z ERSCHWERNISSE, BEHINDERUNGEN</b></p> <p>Durch Witterungs- oder Jahreszeiteinflüsse, Schlechtwetter oder sonstige Erschwernisse (wie z.B. Behinderungen bei der Zusammenarbeit mit anderen AN des AG) bedingte Mehrkosten werden nicht gesondert vergütet, Eine Terminerstreckung kann höchstens durch die örtliche Bauaufsicht gewährt werden.</p>
00.1005J	<p><b>Z MENGENÜBERSCHREITUNGEN</b></p> <p>Eine beträchtliche Mengenüberschreitung ist in jedem Fall zwingend und unverzüglich gemäß § 1170a ABGB anzuzeigen, auch wenn diese dem AG bekannt sein musste oder aus seiner Sphäre resultiert, widrigenfalls der AN den Anspruch auf Vergütung verliert. Eine beträchtliche Kostenüberschreitung ist die Überschreitung einer einzelnen Leistungsposition oder Leistungsgruppe um mehr als 10 % oder der Auftragssumme um mehr als 5 %.</p>
00.1005K	<p><b>Z LEISTUNGSÄNDERUNGEN</b></p> <p>Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, sofern solche Änderungen oder zusätzliche Leistungen dem Auftragnehmer zumutbar sind. Die Einheitspreise bleiben in diesen Fällen unverändert. Dies gilt auch im Fall der Über- oder Unterschreitung der Massen und Mengen. Im Falle der Einschränkung des Leistungsumfanges, aus welchem Grund auch immer, stehen dem AN weder ein Anspruch gemäß § 1168 ABGB noch Ansprüche auf Schadenersatz zu. Ein dem AN dadurch entstehender Nachteil ist von ihm alleine zu tragen. Beeinflusst die vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung im Übrigen den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen, ist der Anspruch auf Preisänderung (Änderung der Preise, oder zusätzliche Preise) vor der Ausführung dieser Leistung dem Grunde und der Höhe nach beim AG geltend zu machen. Der Auftragnehmer hat dem AG hierüber unverzüglich ein Zusatzangebot mit auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages erstellten neuen Preisen vorzulegen. Wurde ein Preisnachlass vereinbart, bleibt dieser auf jeden Fall bestehen. Neu erstellte Preise sind durch eine Detailkalkulation zu belegen. Der AG hat das Zusatzangebot ehestens zu prüfen und das Einvernehmen mit dem Auftragnehmer herzustellen. Der Auftragnehmer darf mit der Ausführung der Leistungen, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, erst nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AGs zur Leistungserbringung beginnen. Ohne ausdrücklicher schriftliche Zustimmung des AGs erbrachte Leistungen sind keinesfalls zu vergüten. Ist mit den Änderungen der Leistung oder mit den zusätzlichen Leistungen eine Verzögerung der Ausführung verbunden, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist.</p>
00.1005M	<p><b>Z LEISTUNGSEINSTELLUNG ZEITWEISE</b></p>

LG . POSNR	Stichwort
	Der AG kann die zeitweilige Einstellung der schon begonnenen Leistungen des AN anordnen. Die ursprünglichen Fristen und Termine werden dann um die Zeit der Arbeitseinstellung erstreckt. Der AN ist nicht berechtigt, daraus Ansprüche irgendwelcher Art (z. B. Schadenersatz, Preisänderungen, Vorhaltezeiten, etc.) abzuleiten.
00.1005N	Z TERMINÜBERSCHREITUNGEN; PERSONALEIGNUNG  Droht nach Ansicht des AG eine Terminüberschreitung, so ist der AG berechtigt, eine Aufstockung des Personalstandes, Überstundenleistungen und Beschleunigungsmaßnahmen zu fordern, wobei für diese Leistungen keine gesonderte Vergütung erfolgt. Der AG hat das Recht anzuordnen, das ungeeignetes Personal des AN abzuziehen ist.
00.1005O	Z SUBUNTERNEHMER  Die Weitergabe von Leistungen durch den AN ist nur mit Zustimmung des AG zulässig. Die Zustimmung des AG zu einem Subunternehmer des AN enthebt den AN nicht seiner Haftung für die Leistungen, Handlungen und Unterlassungen dieses Subunternehmers.
00.1006	Z
00.1006C	Z ÜBERNAHME MIT MÄNGELN  Die Übernahme trotz Mängeln beinhaltet keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche oder sonstige Rechte, selbst wenn die Mängel offenkundig sind. Übernimmt der AG die Leistung mit Mängeln, ist er berechtigt, bis zur Behebung der Mängel, sofern es sich nicht um geringfügige Mängel handelt, das gesamte noch ausstehende Entgelt zurückzubehalten.
00.1007	Z
00.1007E	Z VERTRAGSSTRAFE  Für den Fall der Nichteinhaltung der im Auftragschreiben oder im Bauzeitplan vereinbarten Ausführungsfristen bzw. Termine gilt eine Vertragsstrafe (Pönale) als vereinbart. Diese Vertragsstrafe gilt auch im Falle der Erstreckung von Ausführungsfristen bzw. Terminen ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Sofern im Auftragschreiben nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, gilt für jeden angefangenen Kalendertag der Überschreitung bis zu einer Bruttoauftragssumme von € 7.000,00 ein Pönale in Höhe von 3 ‰ (drei Promille) dieser Auftragssumme bei einer höheren Bruttoauftragssumme 2 ‰ (zwei Promille) dieser Auftragssumme. Die Vertragsstrafe wird unabhängig von einem dem AG tatsächlich entstandenen Schaden in Abzug gebracht. Ungeachtet der vereinbarten Vertragsstrafe ist der AN zum Ersatz eines übersteigenden tatsächlichen Schadens, auch bei leichter Fahrlässigkeit, verpflichtet. Hierzu zählen insbesondere auch Folgekosten und Drittschäden (Mietentgang, Zinsendienst, etc.). Die Verpflichtung zur Bezahlung der Vertragsstrafe besteht nur dann nicht, wenn der AN nachweist, dass ihm an der Termin- bzw. Fristüberschreitung kein Verschulden trifft und ihm die fristgerechte Erbringung seiner Leistung unmöglich gemacht wurde und er diesen Umstand dem AG unverzüglich schriftlich mitgeteilt hat. Die Nichtgeltendmachung der Vertragsstrafe durch den AG , auch über einen längeren Zeitraum, stellt keinen Verzicht dar.
00.1008	Z
00.1008A	Z GEWÄHRLEISTUNGSFRISTEN  Die Gewährleistungsfrist für alle Lieferungen und Leistungen des AN beträgt grundsätzlich drei Jahre. Die Gewährleistungsfrist für Fassaden aus Materialien aller Art sowie Verputz- und Verputzinstandsetzungsarbeiten, Fenster aus Alu, Holz oder Kunststoff, Verglasungen jeder Art, Feuchtigkeitssperren bzw. Abdichtungen aus Materialien aller Art beträgt fünf Jahre, Die Gewährleistungsfrist für Abdichtungen von Flachdächern, Balkonen, Loggien und Terrassen beträgt zehn Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt, auch für Teilleistungen, mit dem Monatsersten, der der förmlichen mängelfreien Übernahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn folgt. Die Gewährleistung umfasst auch alle Mängel, die innerhalb der Gewährleistungszeit auftreten.
00.1008B	Z MANGEL ANZEIGE  Der AG ist berechtigt, Mängel, wenn sich solche zeigen, anzuzeigen. Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt, wird vermutet, dass sie im Zeitpunkt der Übernahme der Leistung bereits vorhanden waren. Eine Verpflichtung des AGs zur Untersuchung der Leistung oder zur Anzeige von Mängeln, wenn sich solche zeigen, besteht nicht. Die Anwendung des § 377 UGB oder vergleichbarer Bestimmungen wird einvernehmlich ausgeschlossen.
00.1008C	Z MANGELBEHEBUNG VERFAHREN

LG . POSNR	Stichwort
	<p>Der AG kann wegen eines Mangels - auch als Schadenersatz im Sinn des §933a ABGB - die Verbesserung oder den Austausch der mit dem Mangel behafteten Sache durch eine neue mangelfreie Sache (jeweils nach Wahl des AG Nachbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Austausch), oder eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) beziehungsweise schadenersatzrechtlich nach Wahl des AGs Mängelbehebungskosten oder Wertdifferenz oder die Aufhebung des Vertrags (Wandlung) fordern. Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist. Auf Verlangen hat der AN dem AG vor der Mängelbehebung einen Mängelbehebungsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung seitens des AG befreit den AN jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Behebungsarbeiten, noch mindert sie diese. Die Verbesserung oder der Austausch und deren Folgen sind unverzüglich mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken und jedenfalls innerhalb von vier Wochen ab Verlangen des AG abzuschließen, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind. Ausgetauschte Teile gehen ins Eigentum des AN über und sind zu Lasten AN abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich, hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, (i) wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht unverzüglich vornimmt, wenn (ii) der AG glaubhaft macht, dass sie für ihn aus nachvollziehbaren Gründen - etwa wegen der damit verbundenen Unannehmlichkeiten, auch solchen in terminlicher Hinsicht, oder wegen statischer Bedenken - unzumutbar sind oder (iii) wenn sie für den AG aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.</p>
00.1008F	Z MANGELBEHEBUNG MEHRAUFWAND
	<p>Erfolgt die Mängelbehebung nicht vertragsgemäß, sodass der AG weitere Veranlassungen zu treffen hat, hat der AN jedenfalls auch sämtliche Kosten für diese weiteren Maßnahmen (Mängelfeststellung, Überwachungen durch den AG, die ÖBA, Planer, Sonderfachleute u.a.m.), sowie Mehrkosten durch Überstunden, Weggeld etc. zu übernehmen. Diese Nebenkosten der Mängelbehebung bzw. im Falle der Ersatzvornahme auch die Kosten der erforderlichen Ausschreibung/Anboteinholung/Vergabe etc. werden dem AN vom AG in Rechnung gestellt.</p>
00.1009	Z
00.1009E	Z RÜCKBEHALT INSOLVENZ
	<p>Der AG ist berechtigt, für den Fall dass über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wurde, den Hafrücklass auf zumindest 10 % der Auftragssumme zu erhöhen.</p>
00.1010	Z
00.1010A	Z RECHNUNGSLEGUNG FORM, INTERVALL
	<p>Alle Rechnungen sind übersichtlich, Abschlagsrechnungen als wachsende aufzustellen und mit prüfbaren Abrechnungsplänen und Aufmassaufstellungen zu versehen. Die Entscheidung über die Eignung der Unterlagen liegt allein beim AG. Niederschriften über Naturaufnahmen sowie Regielisten müssen durch den AG bestätigt sein und den Rechnungen beiliegen. Entsprechend dem Leistungsfortschritt dürfen höchstens alle zwei Monate Abschlagsrechnungen gelegt werden.</p>
00.1010B	Z ABSCHLAGSRECHNUNGEN FRISTEN
	<p>Sofern im Auftragsschreiben nicht andere Bestimmungen vereinbart werden, werden ordnungsgemäße Abschlagsrechnungen innerhalb von 45 Tagen nach Eingang beim AG angewiesen. Die Prüfzeit der Rechnung beginnt, sobald Einvernehmen über die Feststellung der Massen erzielt wurde. Für Abschlagsrechnungen gilt eine Prüffrist von 30 Tagen ab Einvernehmen über die Feststellung der Massen und eine Zahlungsfrist von 15 Tagen nach Ablauf der Prüffrist. Erteilt der AG innerhalb von 15 Tagen ab Ablauf der Prüffrist die Zahlungsanweisung an die Bank, ist der AG berechtigt, ein Skonto von 3% des freigegebenen Rechnungsbetrages in Abzug zu bringen. Die Bezahlung einer Teilrechnung gilt nicht als Abnahme oder Anerkennung der verrechneten Leistung, Korrekturen können auch später noch erfolgen.</p>
00.1011	Z
00.1011A	Z RÜCKTRITT VOM VERTRAG, ÖNORM
	<p>Neben den im Gesetz, der in der ÖNORM B 2110 (Punkt 5.8) in der Fassung 15.03.2013 geregelten oder im Auftragsschreiben vorgesehenen Fällen ist der AG zum Rücktritt berechtigt, wenn - aus welchen Gründen auch immer - kein Bedarf für die vereinbarten Leistungen mehr gegeben ist. In diesen Fällen hat der AN lediglich Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, werden einvernehmlich ausgeschlossen. Die zeitliche Begrenzung für die</p>

LG . POSNR	Stichwort
	Ausübung des Rücktrittsrechtes gemäß der Regelung der ÖNORM B2110 in der in der Fassung 15.03.2013 geregelt gilt nicht.
00.10.11B	Z VERTRAGSRÜCKTRITT TEILLEISTUNG  Sollte der AN mit einer Teilleistung trotz Setzung einer angemessenen Frist in Verzug geraten, so kann der AG - unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich des Gesamtvertrages - auch nur hinsichtlich dieser Teilleistung den Vertragsrücktritt erklären.
00.10.11C	Z ERSATZVORNAHME  Der AN hat sämtliche Kosten der Ersatzvornahme zu tragen und haftet für sämtliche allenfalls eintretenden mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden. Auf die Einrede einer unwirtschaftlichen Ersatzvornahme verzichtet der AN.
00.10.12	Z
00.10.12B	Z BAUSCHÄDEN VOR ÜBERNAHME  Für Beschädigung, Diebstahl, etc. an den vom AG noch nicht übernommenen Lieferungen und/oder Leistungen übernimmt der AG keinerlei Haftung:
00.10.13	Z
00.10.13A	Z ENTSCHEIDUNGSBEFUGTER VERANTWORTLICHER AN  Spätestens bei Beginn seiner Arbeiten hat der AN der örtlichen Bauleitung den Namen des auf der Baustelle eingesetzten, entscheidungsbefugten Verantwortlichen schriftlich bekannt zu geben:
00.10.13F	Z BEISTELLUNGEN  Der AN erklärt, aus zeitweiligen Störungen und Unterbrechungen von Beistellungen keinerlei Ansprüche gegen den AG abzuleiten. Bei missbräuchlicher oder vorschriftswidriger Verwendung von Beistellungen haftet der AN für alle dem AG daraus entstehender Schäden einschließlich Folgeschäden.
00.10.14	Z  Verschiedenes
00.10.14E	Z MATERIALIEN, GERÄTE AN  Für die vom AN oder seinen Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte wird vom AG keine Haftung übernommen. Der AN erklärt, dass auf sämtlichen von ihm auf die Baustelle gelieferten bzw. eingebauten Materialien, Geräten, etc. keinerlei Eigentumsvorbehalt besteht.
00.10.14F	Z PRODUKTINFORMATION UND HAFTUNG  Der AN verpflichtet sich, dem AG alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes zweckdienlich sind (Bedienungsanleitungen, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc.). Sollten dem AN nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des vorerwähnten Gesetzes begründen könnten, so verpflichtet sich der AN, Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen und sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen. Einschränkungen jeglicher Art der für den AN aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem AG nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche gegen den AN sind ausgeschlossen.
00.10.14I	Z VERTRAGSÄNDERUNGEN SCHRIFTLICH  <u>Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, auch ein Abgehen von diesem Formerfordernis.</u>
00.10.14J	Z VERTRAGSPUNKTE UNGÜLTIG  Sollten einzelne Bestimmungen dieser rechtlichen Vertragsbestimmungen oder des Vertrages ungültig werden, berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. Etwaige ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, welche der Absicht der Parteien am nächsten kommen.
00.10.15	Z

LG . POSNR	Stichwort
	Streitigkeiten
00.10.15A	Z LEISTUNGSEINSTELLUNG AN  In keinem Fall von Streitigkeiten ist der AN berechtigt, seine Leistungen einzustellen.
00.10.15C	Z GERICHTSSTAND  Die Parteien vereinbaren für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Wien als ausschließlicher Gerichtsstand. Die Gerichtsstandsvereinbarung umfasst nicht Sachverhalte, für die Zwangsgerichtsstände bestehen.
00.11 00.1103	Angebotsbestimmungen  Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt: Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck ist in jedem Fall rechtsgültig unterfertigt abzugeben. Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (dazu zählt auch ein etwaiger SiGe-Plan) erforderlich, so hat dieser grundsätzlich 14 Tage vor Ende der Angebotsfrist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.
00.1103C	Kopien/Drucke zulässig  Das Angebot kann auf den Vordrucken des Ausschreibers oder inhaltlich identen Kopien oder eigenen EDV-Ausdrucken mit komplettem Langtext erstellt werden. Bei Widersprüchen zwischen Vordruck und Kopie gilt der Vordruck des Ausschreibers.
00.1103D	Elektronische Datenübertragung  Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig. Folgende Formvorschriften sind einzuhalten: <b>zusätzlich zur elektronischen Datenübertragung ist eine idente PDF-Datei zu erstellen und zu übermitteln.</b>
00.1104	  Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, oder etwaiger Bestimmungen in der ÖNORM als vollständig, wenn es folgende Angaben und Unterlagen enthält:
00.1104A	Vollständigkeit des Angebotes  Angaben des Bieters in allen vom Ausschreiber vorgesehenen Preisfeldern im Leistungsverzeichnis und in etwaigen beigeschlossenen Formularen, sowie sonstige in der Ausschreibung verlangte Nachweise und Beilagen zum Angebot.
00.1108	  Für Nachlässe oder Aufschläge gilt:
00.1108D	Skonti ohne Zahlungsfrist als Nachlass  Ohne Zahlungsfrist angebotene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe.
00.1109	  Alternativ- und Abänderungsangebote sind als solche zu kennzeichnen und als eigene Ausarbeitung einzureichen. Von den Bestimmungen der Ausschreibung abweichende Geschäftsbedingungen oder Vertragsbedingungen des Bieters, die auf etwaigen Geschäftspapieren oder standardisierten Beilagen des Bieters aufscheinen, dürfen nur im Rahmen eines Alternativangebotes verwendet werden.
00.1109A	Alternativangebot Gleichwertigkeit  Hinsichtlich des Nachweises der Gleichwertigkeit von Alternativangeboten gilt: <b>Grundsätzlich gilt technische und optische Gleichwertigkeit, aber der AG entscheidet über die Gleichwertigkeit des alternativ angebotenen Produktes. bei nicht anerkannter Gleichwertigkeit gilt das ausgeschriebene Produkt als angeboten.</b>



LG . POSNR	Stichwort
00.1109B	<p><b>Alternativangebot selbständig</b></p> <p>Ein Alternativangebot ist auch ohne ausschreibungsgemäßigem Angebot zulässig.</p>
00.1112	<p>Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden verlangt:</p>
00.1112D	<p><b>Z ANKÖ</b></p> <p>Erklärung des Bewerbers über das Nichtzutreffen eines laufenden oder abgeschlossenen Insolvenzverfahrens sowie Nachweis der Eignung, der Befugnis, der allgemeinen und besonderen beruflichen Zuverlässigkeit, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der technischen Leistungsfähigkeit durch Angabe der ANKÖ-Nummer</p>
00.1115	<p>Ergänzende Bestimmungen zu den geforderten Nachweisen:</p>
00.1115B	<p><b>Nachweise bei Aufforderung</b></p> <p>Sämtliche Nachweise sind bei Aufforderung durch den Ausschreiber vorzulegen. Frist: <b>vor Vergabe</b></p>
00.1118	<p>Für die Rückgabe von Unterlagen wird vereinbart:</p>
00.1118B	<p><b>Besondere Ausarbeitungen Bieter</b></p> <p>Besondere Ausarbeitungen des Bieters, die nicht vergütet wurden, werden nur dann auf Verlangen zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich vorbehalten wurde.</p>
00.1124	<p>Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach folgenden Zuschlagskriterien:</p>
00.1124F	<p><b>Z Zuschlagskriterium Preis+Nachweise</b></p> <p>Die Vergabe der Leistungen ist nicht an das kostengünstigste Anbot gebunden. Der AG wird bei der Vergabe der Leistungen frei entscheiden.</p>
00.1125	<p>In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen, und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sowie der Unterlage für spätere Arbeiten.</p>
00.1125A	<p><b>Sicherheit und Gesundheitsschutz</b></p> <p>Maßnahmen im SiGe-Plan sind verbindlich. Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen. Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind, soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält, in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind. Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmentermin sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert.</p>
00.12	<p><b>Umstände der Leistungserbringung</b></p>
00.1201	

LG . POSNR	Stichwort
	Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.
00.1201A	Leistungstermine
	Termine: Frühestmöglicher Arbeitsbeginn: <b>Dezember 2022, zu vereinbaren</b> Verbindlicher Fertigstellungstermin: <b>wird bei Vergabe vereinbart</b>
00.1201B	Terminplan einvernehmlich
	Für Zwischentermine wird nach Auftragserteilung einvernehmlich ein verbindlicher Terminplan erstellt.
00.1202	
	Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung.
00.1202A	Örtliche Besonderheiten
	Örtliche Besonderheiten:- <b>Angebotsabgabe nur nach Vor-Ort-Besichtigung</b> <b>- Der Bieter erklärt mit der Abgabe seines Anbots, sämtliche örtliche Besonderheiten zu kennen und im Anbot berücksichtigt zu haben. Eine spätere Nachforderung oder Angebotserhöhung aus der Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten ist nicht möglich.</b>
00.14	Allgemeine Bestimmungen
	Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.
00.1401	
	Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart.
00.1401A	Vertragsgrundlage ÖNORMEN
	Die ÖNORM B 2110.
00.1402	
	Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als:
00.1402A	Festpreise
	Festpreise. Für den Fall, dass die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist aus Gründen, für die der Auftragnehmer nicht haftet, überschritten wird, werden jene Teile, der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, zu veränderlichen Preisen abgerechnet.
	Grundlage: <b>Anbotsdatum</b> Arbeitskategorie: -
00.1404	
	Folgende Bestimmungen sind in der Fassung einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte. Bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebotes.
00.1404A	Bestimmungen EVU
	Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Elektroversorgungsunternehmens: <b>sind einzuhalten</b>
00.1404B	Bestimmungen Wasserversorgung
	Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens: <b>sind einzuhalten</b>

LG . POSNR	Stichwort
00.16	<b>Besondere Bestimmungen für den Einzelfall</b>
00.1601	Als Vertragsbestandteile gelten:
00.1601B	<b>Unterlage f.spätere Arbeiten</b> Die Unterlage für spätere Arbeiten, in der Fassung: <b>aktuelle Fassung zum Baubeginn</b>
00.1603	Für den etwaigen Einsatz gefährlicher Stoffe durch den Auftragnehmer gilt:
00.1603A	<b>Ankündigung gefährlicher Stoffe</b> Der Auftragnehmer beabsichtigt, die in der Folge angekündigten gefährlichen Stoffe bis zu den angegebenen Lager- und Tagesmengen einzusetzen, weil Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können. Der Auftraggeber veranlasst die Berücksichtigung der angekündigten Stoffe in einem etwaigen SiGe-Plan. Ergibt sich im Zuge der Baudurchführung die Notwendigkeit, nicht angekündigte gefährliche Stoffe einzusetzen, wird vor deren Verwenden das Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator hergestellt. Auf Verlangen des Auftraggebers werden nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen beigebracht. Das Verwenden gefährlicher Stoffe wird angekündigt.
00.1606	Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:
00.1606B	<b>Wasserverbrauch:AN Tarif</b> Der Auftragnehmer (AN) selbst. Die Abgabe an andere erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag.
00.1607	Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:
00.1607B	<b>Stromverbrauch:AN Tarif</b> Der Auftragnehmer (AN) selbst. Die Abgabe an anderer erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag.
00.1615	Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:
00.1615B	<b>Bautagesberichte AN</b> Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.
00.1617	Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:
00.1617A	<b>Übernahme formlos</b> Eine formlose Übernahme.
00.1619	Hinsichtlich der Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart:
00.1619A	<b>Schlussfeststellung nur auf Verlangen</b> Eine Schlussfeststellung ist nicht vorgesehen (sie erfolgt gemäß ÖNORM B 2110 nur bei Verlangen eines

---

LG . POSNR	Stichwort
	Vertragspartners).
00.1621	<p>Die angegebenen Sicherstellungen werden vereinbart. Soweit nicht anders bestimmt, können nach Wahl des Auftragnehmers als Sicherstellung dienen: Bargeld, Bankgarantien, Rücklassversicherungen.</p>
00.1621B	<p>Deckungsrücklass</p> <p>Ein Deckungsrücklass in der Höhe von: <b>vor Vergabe zu vereinbaren</b></p>
00.1621C	<p>Haftungsrücklass</p> <p>Ein Haftungsrücklass in der Höhe von: <b>vor Vergabe zu vereinbaren</b></p>